

§ 11 Ehescheidung

Überblick über die Reform des Verfahrens in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

I. Reform des familiengerichtlichen Verfahrens

1. Erleichterung der Scheidung bei kinderloser Ehe
2. Verstärkung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte betroffener Kinder durch Präzisierung der Funktion des Verfahrenspflegers (zukünftig: Verfahrensbeistand)
3. Beschleunigung von Verfahren über das Umgangs- und Sorgerecht durch Einführung von Elementen des sog. Cochemer Modells
4. Effizientere Gestaltung der Durchsetzung von Entscheidungen zum Sorgerecht, zur Kindesherausgabe und zur Umgangsregelung durch Ordnungsmittel und Umgangspfleger
5. Zuständigkeitsbündelung beim „Großen Familiengericht“ insbesondere für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung

II. Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Ersetzung des lückenhaften FGG durch eine vollständige, moderne Verfahrensordnung

§ 11 Ehescheidung

Der Scheidungstatbestand, § 1656 BGB

1. Retrospektive/ Eheanalyse:
Lebensgemeinschaft der Ehegatten besteht nicht mehr.
2. Prognose:
Lebensgemeinschaft wird nicht wieder hergestellt werden.



§ 11 Ehescheidung

Übungsfall 15

Die Eheleute M und F trennen sich. M zieht in ein angemietetes Appartement. In der Folgezeit begegnet sich das Ehepaar selten, bis es zufällig 4 Monate später im Theater aufeinander trifft. M und F kommen sich näher und beschließen, es noch einmal zu versuchen. M zieht wieder bei F ein. Da die Versöhnung scheitert, trennen sich M und F nur zehn Tage später erneut. Diesmal stellt F Antrag auf Scheidung der Ehe. Wie ist der Antrag rechtlich zu bewerten?

(aus: Schwab, PdW [2006], S. 996 f.)

§ 12 Unterhalt

Prüfung des Geschiedenenunterhalts:

- 1. Anspruchsgrundlage: Unterhaltstatbestand, §§ 1570-1575**
- 2. Höhe des Unterhalts**
- 3. Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten**
- 4. Leistungsfähigkeit des Verpflichteten**
- 5. Art der Unterhaltsgewährung**
- 6. Einwendungen**

§ 12 Unterhalt

Übungsfall 16

Ehepaar K lässt sich scheiden. Aus der Ehe stammt die Tochter E, die zum Zeitpunkt der Scheidung sechs Jahre alt ist und schon zur Schule geht. Das Sorgerecht für E wird der Ehefrau F zugesprochen. Hat F, die ausgebildete Fremdsprachensekretärin ist und eine Anstellung finden könnte, einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Mann M?

Abwandlung 1: Was ändert sich, wenn F während der Ehe halbtags tätig war, obwohl sie hauptsächlich E betreut hat?

Abwandlung 2: Was ändert sich, wenn E acht Jahre wird?

(aus: Schwab, PdW [2006], S. 105 f.)